

ANHANG

VERSICHERUNG "FREMDE LADUNGSEINHEITEN"

1 Versicherter Gegenstand

- 1.1. Die Versicherer erstatten die von dem Versicherungsnehmer während einer Beförderung im Güterkraftverkehr verursachten Sachschäden an fremden Ladungseinheiten (Container, Auflieger, Chassis, Wechselaufbauten) bis zu **50.000,00 EUR** je Schadenereignis auf Erstes Risiko.

2 Besondere Ausschlüsse

- 2.1. Ausgeschlossen sind Schäden an gemieteten oder geleasteten fremden Ladungseinheiten, Reifenschäden, Fabrikationsfehler oder Verschleiß von Zubehörteilen sowie jegliche Folgeschäden infolge eines versicherten Schadens.

3 Selbstbeteiligung

- 3.1. Es gilt eine Selbstbeteiligung von **500,00 EUR** je Schadenereignis als vereinbart. Dieser Betrag wird bei Regulierung in Abzug gebracht.

4 Kündigung

- 4.1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, diesen Anhang zum Hauptvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 4.2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien diesen Anhang kündigen. Die Kündigung hat keine Wirkung auf den Hauptvertrag.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1. Ergänzend finden die Bestimmungen des Hauptvertrages Anwendung.
